

den gesellschaftlichen Verteidiger und den vom Angeklagten gewählten Rechtsanwalt gelten lassen. Dieser Gedanke wird jedoch nicht ernsthaft erwogen.

Die Lösung des Problems liegt nicht in einer schematischen Zusammenführung beider Funktionen, sondern in der richtigen Auswahl der entsprechenden Form der Teilnahme am gerichtlichen Verfahren durch die Werk-tätigen. Wenn in einem Jugendstrafverfahren statt eines Rechtsanwalts ein Beistand beigeordnet wird und dieser aus dem Kollektiv des Angeklagten kommt, dann ist es verfehlt, dem Kollektiv noch die Entsendung eines gesellschaftlichen Verteidigers zu empfehlen. Es würde insoweit eine unnötige und übertriebene Mitwirkung von gesellschaftlichen Kräften organisiert, die oft in keinem Verhältnis zur Bedeutung der einzelnen Strafsache steht. Dieses Problem wird dann keine große Rolle mehr spielen, wenn die Gerichte in stärkerem Maße dazu übergehen, in Jugendstrafverfahren Rechtsanwältinnen beizuordnen. Im Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs ist vorgesehen — ausgehend von den Erfahrungen in vielen sozialistischen Ländern —, daß in Jugendstrafsachen generell Rechtsanwältinnen beizuordnen sind, soweit kein Wahlverteidiger mitwirkt.

Soweit jedoch noch Beistände beigeordnet werden, sollte unbedingt darauf geachtet werden, daß diese Beordnung rechtzeitig und nicht erst in der Hauptverhandlung erfolgt, damit sich der Beistand auf die Verhandlung gründlich vorbereiten und Akteneinsicht nehmen kann, um eine reale Verteidigung des jugendlichen Angeklagten zu gewährleisten⁷.

Die Frage, ob Jugendliche auch als Beistände beigeordnet werden können, hat Klar⁸ vom Prinzip her zutreffend beantwortet. Seine Ausführungen zur Übernahme von Funktionen, wie Kollektivvertreter, gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger, gelten im gleichen Maße auch für die Übernahme der Funktion eines Beistandes. In diesem Fall muß das Gericht sehr sorgfältig prüfen, ob die beizuordnende Person die Voraussetzungen mitbringt, die Rechte eines Verteidigers wahrzunehmen und auch nach der Hauptverhandlung erzieherisch auf den Angeklagten einzuwirken, die oft in der Regel bisher die Beistände auch nach der Hauptverhandlung als Jugendschutzhelfer tätig wurden, was sich sehr bewährt hat. Es darf andererseits nicht verkannt werden, daß die Aufgaben bei der weiteren gesellschaftlichen Erziehung des jugendlichen Täters immer mehr von den Kollektiven übernommen werden, in denen der jugendliche Täter lebt oder arbeitet. Diese Feststellung gilt sowohl für Jugendliche als auch für erwachsene Personen, die als Beistände beigeordnet werden.

7. Vgl. hierzu Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 13. Juli 1964 - 102 d BSB 100/64 - (NJ 1964 S. 672).

6. Klar, „Zur Mitwirkung von Kollektivvertretern, gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern im Jugendstrafverfahren“ NJ 1985 S. 484.

Hinweis

An Fernstudienmaterialien, herausgegeben von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität, Abteilung Fernstudium, erscheinen im III. Quartal 1965:

Notariatsverfahrensrecht Heft 1 — bereits erhältlich —

Notariatsverfahrensrecht Heft 2

Erbrecht der DDR

Theorie des Staates und des Rechts Heft 1

Theorie des Staates und des Rechts Heft 2

Bestellungen nimmt die Universitätsbuchhandlung, 108 Berlin, Unter den Linden 69/73, entgegen.

Zum Verhältnis zwischen Bürgschaft und Schutzaufsicht

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob die Schutzaufsicht durch die Möglichkeit der Bürgschaftsübernahme an Bedeutung verliert. Die Erfahrungen der Gerichte haben gezeigt, daß die Anordnung der Schutzaufsicht in einer Reihe von Fällen nicht so wirksam gewesen ist wie die Übernahme einer Bürgschaft. Daraus kann man jedoch nicht den Schluß ziehen, daß die Anordnung der Schutzaufsicht im Einzelfall überholt sei. Sicherlich ist die kollektive Einflußnahme auf einen Täter, die Ausnutzung von Erfahrungen eines Kollektivs zur richtigen und sinnvollen Anwendung von Erziehungsmaßnahmen oft wirkungsvoller als das Tätigwerden eines einzelnen Bürgers. Es gibt aber zahlreiche Schutzaufsichtshelfer, die ihre Aufgaben verantwortungsbewußt erfüllen und auch Erfolge bei der Erziehung von Jugendlichen zu verzeichnen haben. Die Schutzaufsicht hat faktisch den Charakter einer Einzelbürgschaft.

Das Gericht muß also im Einzelfall prüfen, welche Maßnahme — die Anordnung der Schutzaufsicht oder die Bestätigung der Bürgschaftsübernahme — eine größere Sicherheit für die wirksame Erziehung des Jugendlichen bieten wird. Ergibt sich z. B., daß die Übernahme der Bürgschaft durch ein Arbeitskollektiv nicht ausreicht, um den Jugendlichen in seiner Freizeitgestaltung anzuleiten, dann ist es denkbar, daß ein Schutzaufsichtshelfer, insbesondere aus dem Wohnbereich des Jugendlichen, gewonnen wird, der dann die vom Kollektiv eingeleiteten Erziehungsmaßnahmen sinnvoll ergänzt und in der Freizeitgestaltung des Jugendlichen fortsetzt.

Zur Kontrolle der Durchführung von Weisungen

Hugot/Lungwitz haben auf Grund von Überprüfungen festgestellt, daß wiederholt Weisungen nicht oder sehr spät realisiert wurden⁹. Eine solche nachlässige Arbeitsweise ist nach ihren Erfahrungen insbesondere auf die mangelhafte Arbeit der Referate Jugendhilfe zurückzuführen. Sie empfehlen daher den Gerichten, der Kontrolle der Weisungen und der Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Diesen Vorschlägen kann nicht völlig zugestimmt werden. Eine der wichtigsten Aufgaben des Gerichts besteht darin, den Erziehungsprozeß durch die gerichtliche Hauptverhandlung und durch eine differenzierte Auswertung des Verfahrens zu unterstützen, nicht aber darin, diesen Prozeß selbst zu leiten und durchzuführen. Die Gerichte müssen deshalb, ausgehend von ihren Erfahrungen, den Betriebsleitern, Schuldirektoren, Leitungen von gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven helfen, ihrer Verantwortung bei der Umerziehung straffällig gewordener Bürger gerecht zu werden.

Es ist auch nicht Aufgabe des Gerichts zu untersuchen, welche Ursachen dem Versagen im Elternhaus, in der Schule oder im Betrieb zugrunde liegen. Das obliegt den Volksbildungsorganen, insbesondere den Referaten für Jugendhilfe, oder den Betriebsleitungen. Eine solche „Kontrolle“ könnte leicht in eine Bevormundung ausarten und stellt keine geeignete Methode zur Verbesserung der Arbeit staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Organisationen dar. Eine gründliche Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung, die gewährleistet, daß die geeigneten gesellschaftlichen Kräfte an der Verhandlung teilnehmen, mit denen im Anschluß an die Hauptverhandlung die erforderlichen Erziehungsmaßnahmen beraten werden, wird in zunehmendem Maße die Gewähr dafür bieten, daß der beabsichtigte Erziehungserfolg eintritt und ein erneutes Straffälligwerden des Jugendlichen vermieden wird.⁹

9. Hugot/Lungwitz, „Organisierter Kampf gegen die Kriminalität junger Bürger“, NJ 1964 S. 521